Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 21 (1961)
Heft: 12

Artikel: Das kommende Filmgesetz und die einheimische Filmproduktion
Autor: Hackhofer, K.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-964788

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das kommende Filmgesetz und die einheimische Filmproduktion

Während fast alle demokratischen Staaten mit eigener Filmproduktion — von den «volksdemokratischen», totalitären der Vergangenheit wie der Gegenwart ganz zu schweigen — eine aktive Filmpolitik nach innen und außen betreiben, indem sie beispielsweise einerseits das einheimische Filmschaffen privilegieren, subventionieren oder zumindest mit Qualitätsauszeichnungen fördern, und anderseits die Konkurrenz ausländischer Filmeinfuhren durch Quotazwang für die Vorführung landeseigener Filme oder durch Filmhandelsverträge lenken, begnügte sich die Schweiz bis heute mangels gesetzlicher Grundlagen mit einem absoluten Minimum.
Durch den **Filmartikel der Bundesverfassung** hat sich die Situation verändert: Der Bund ist nun innerhalb bestimmter Grenzen befugt, eine bewußte Filmpolitik im Innern wie nach außen zu betreiben; doch kann dies nur im Rahmen eines Bundesgesetzes geschehen. Dieses Bundesgesetz, kurz Filmgesetz genannt, ist in Vorbereitung.

Das Filmgesetz ist kein wirtschafts,- sondern ein kulturpolitischer Erlaß

Die bisherigen Diskussionen über den vom Departement des Innern veröffentlichten Filmgesetzentwurf haben leider gezeigt, daß ihn einige rein wirtschaftlich orientierte Kreise von einem völlig verkehrten Gesichtspunkt aus beurteilt und demzufolge verurteilt haben; sie haben ihn wie ein Gesetz über irgendeinen Industrie- oder Gewerbezweig begutachtet und sind dabei zur Feststellung gekommen, daß er von den Tendenzen, wie sie die gegenwärtige **Wirtschafts-**Gesetzgebung auszeichnen, wesentlich abweiche. Kein Wunder: ein Filmgesetz ist in seiner gesetzgeberischen Zielsetzung ein kulturpolitischer Erlaß und nur im Bereich des Mittelhaften wirtschaftspolitischer Natur. Soweit darin wirtschaftspolitische Maßnahmen vorgesehen sind, sollen sie letztlich nicht wirtschaftspolitischen, sondern kultur- und staatspolitischen Zielen dienen. Wenn das Filmgesetz zum Beispiel eine Bewilligungspflicht für Filmvorführbetriebe vorsieht, so hätte das zwar einen (ungewollten, doch in Kauf genommenen) Reflex im Sinn eines gewissen Konkurrenzschutzes bestehender Kinos zur Folge; doch sind **Motiv** und **Wirkung** dieser Bewilligungspflicht anderer Natur: es soll dadurch die **Vertrustung und Überfremdung des Kinogewerbes vermieden werden,** die zwar an sich ein wirtschaftlicher Vorgang wären, aber einer mit kulturell und staatspolitisch schädlichen Auswirkungen. Ähnlich verhält es sich mit dem Vorschlag des Filmgesetzentwurfes, die bisherige und bewährte **Filmeinfuhrkontingentierung** beizubehalten; dadurch soll erstens, wie bis anhin, die Existenz eines unabhängigen Verleihgewerbes gegenüber dem Konkurrenzdruck der sogenannten abhängigen Verleiher (= Filialen ausländischer Filmgesellschaften) geschützt und gestärkt werden, und zwar im Sinn einer freieren, internationaleren und selbständigeren Auswahl der zu importierenden Filme; zweitens soll die Kontingentierung die Importeure zu einer gewissen Auslese nötigen, da ihnen nicht

unbeschränkt viele Kontingente zur Verfügung stehen und sie deshalb um so sorgfältiger überlegen müssen, **was** sie importieren wollen.
Im Bereich des Filmes stehen also **wirtschaftliche Maßnahmen im Dienst kulturpolitischer Ziele.** Das gilt natürlich im besonderen Maß von der direkten und indirekten Förderung der einheimischen Filmproduktion, wie sie das Filmgesetz vorsieht.

Förderungsmaßnahmen des Filmgesetzes

Der vorliegende Filmgesetzentwurf sieht zunächst verschiedene Maßnahmen zur Förderung des schweizerischen Filmschaffens vor, wobei die Überzeugung wegleitend ist, **daß es unserem Staat nicht gleichgültig sein kann, ob und wie auf den inländischen und ausländischen Kinoleinwänden schweizerisches Denken und Fühlen zum Ausdruck gelangt.** Unsere Staats- und Kulturauffassung verbietet allerdings jeden Gedanken an eine «Staatskultur» oder auch nur an «Kulturlenkung». Es kann nicht in Frage kommen, daß unser Staat das Filmschaffen monopolisiert, dirigiert oder sonstwie lenkt. Hingegen können folgende im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Maßnahmen in Betracht kommen:

a) **Beiträge an die Betriebskosten von Filmstudios:** Die schweizerischen Filmproduzenten halten dies für die wesentlichste und existenzentscheidende Hilfe, weil sie nicht mehr länger ohne ein eigentliches Arbeitsinstrument Filme von Qualität produzieren zu können glauben. Demgegenüber wird von anderer Seite eingewendet, Beiträge an Atelierbetriebskosten kämen auch wertlosen, sowie ausländischen, aus rein praktischen Erwägungen in der Schweiz hergestellten, Filmen und Televisionsfilmen zugute, was alles nicht im Sinne einer wohlverstandenen nationalen **Filmkulturförderung** liege. Ob das Pro oder Kontra schwerer wiegt, braucht heute noch nicht entschieden zu werden, da die Voraussetzungen einer Subventionierung von Filmateliers so lange nicht erfüllt sind, als keine solchen errichtet sind. Und die Erstellung eines zweckentsprechenden Ateliers hängt von der Mitwirkung einer leistungsfähigen Gemeinde, konkret wohl von der Stadt Zürich, ab, wo aber die Würfel noch nicht gefallen sind. Zudem wird es der Bundesrat in der Hand haben, beim Erlaß der Ausführungsvorschriften dafür Vorsorge zu treffen, daß den erwähnten Einwendungen in der Praxis Rechnung getragen wird.

b) **Beiträge an die Herstellung von Kultur-, Dokumentar- und Erziehungsfilmen:** Daß eine Subventionierung von einheimischen Filmen dieser Art kulturpolitisch wertvolle Impulse auslösen kann, braucht kaum einer näheren Begründung. Heute sind aus finanziellen Gründen fast nur noch Auftragsfilme mit Werbecharakter möglich. Das freie Filmschaffen auf diesem Gebiet kann mit relativ bescheidenen Mitteln wieder angeregt und befruchtet werden.

c) **Qualitätsprämien:** Dieser gesetzgeberische Vorschlag ist insofern zu begrüßen, als er ausdrücklich einen Qualitätsanspruch stellt. Zwar liegt im allgemeinen die Subventionierung von Kunst und Kunstinstitutionen im Tätigkeits- und Kompetenzbereich der Gemeinden, eventuell der Kantone; Filme reichen aber sowohl kosten- wie wirkungsmäßig in derart weite Dimensionen, daß die Qualitätsförderung in diesem Fall nur vom Bund befriedigend betreut werden kann. Nach meiner Meinung sollte noch präzisiert werden, daß **nur** ästhetische Qualitäten für Prämienzuteilungen nicht genügen («L'art pour l'art»), sondern daß **auch ethische Voraussetzungen erfüllt sein müssen,** damit ein Film prämienwürdig wird.

d) **Stipendien** für die berufliche Aus- und Weiterbildung von qualifizierten Filmschaffenden: Diese Maßnahme dürfte auf weite Sicht die finanziell tragbarste,

wirksamste, sinnvollste und unserer demokratischen Auffassung der Kulturpolitik angemessenste sein (Analogien bestehen bereits auf den Gebieten von Kunst und Kunstgewerbe, die der Bund auf ähnliche Weise durch Stipendiengewährung in den Bereich seiner geistigen Fürsorge aufnimmt).

e) **Die Schweizer Filmwochenschau** hat sich nicht nur während der Zeit der Bedrohung unseres Landes durch totalitäre Staaten (1939—1945), sondern auch seither als wesentlicher Bestandteil nicht nur unserer nationalen Filmkultur, sondern unseres staatsbürgerlichen und politischen Lebens erwiesen. Die anders geartete, kurzlebige Tagesschau des Fernsehens hat die auf gründlichere Sujetdarstellung ausgerichtete, der bloßen Tagesaktualität überlegene Filmwochenschau keineswegs überflüssig gemacht. Schon bisher war aber die Wochenschau — trotz verdankenswertem Vorführungsobligatorium des Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes — auf eine Bundessubvention angewiesen. Nachdem der Filmartikel der Bundesverfassung sämtliche Maßnahmen des Bundes auf dem Gebiet des Films, auch Subventionierungen, von der Form eines Bundesgesetzes oder allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses abhängig macht (Referendumsvorbehalt!), ist die Aufnahme eines eigenen Abschnittes über die Filmwochenschau ins kommende Filmgesetz naheliegend.

Eine schweizerische Film-«Handelspolitik» ist unerläßlich

Entgegen einer bei uns vorherrschenden, doch oberflächlichen Meinung setzen die meisten Länder aus staatspolitischen Gründen und aus der richtigen Überzeugung heraus, daß der Film zunächst zum Gebiet der **Kultur** und **Propaganda** (im guten **und** im fragwürdigen Sinn) und **nur beiläufig** auch zum Gebiet der **Wirtschaft** gehöre, den sogenannten Liberalisierungstendenzen dort eine Grenze, wo deren Aufhebung ihre nationale Filmpolitik tangieren könnte. Einfuhrbeschränkungen (direkte und vor allem getarnte), Vorführzwang für nationale Produktionen, fiskalische Sonderbelastungen der Filmeinfuhren usw. erschweren zum Beispiel auch dem schweizerischen Film den Zugang zu ausländischen Kinos. Ferner pflegen die meisten Staaten bilaterale Filmverträge mit gemischtem handels- und kulturpolitischem Charakter abzuschließen. Die Schweiz sollte in Zukunft in ähnlichem Sinn eine «Filmaußenpolitik» betreiben; eine entsprechende Bestimmung im Filmgesetzentwurf will dazu die wünschbare Grundlage bieten. **Nur so** können unser nationales Filmschaffen und unsere filmische «Kulturaußenpolitik» (= Begriffsschöpfung der «Pro Helvetia») wirksamer als bisher in fremde Länder und Kontinente dringen.

Filmische Kulturpolitik ist unteilbar

Dem gestellten Thema entsprechend, behandelt dieser notgedrungen summarische Überblick über die im Filmgesetz vorgesehenen und meines Erachtens im ganzen betrachtet sinnvollen und notwendigen Vorkehren zur Förderung des einheimischen Filmschaffens und seiner Ausstrahlung nur ein Teilgebiet einer schweizerischen Filmpolitik. Ich lege deshalb Wert darauf, abschließend noch folgendes zu bemerken:

Ein Land, das wie die kleine, vielsprachige Schweiz selbst unter den günstigsten Umständen **über 95 % seines Filmbedarfes durch Importe decken muß,** darf sich in seiner Filmpolitik nicht auf Förderungsmaßnahmen zugunsten

des nationalen Filmschaffens beschränken. Es ist auch nicht richtig, wenn gelegentlich behauptet wird, der Filmartikel der Bundesverfassung habe hauptsächlich die Unterstützung der schweizerischen Produktion zum Ziel und sei vor allem deshalb mit starkem Mehr durch Volk und Stände angenommen worden. Vielmehr haben Parlament und Stimmbürger einer im Filmartikel grundgelegten und nun im Filmgesetz zu konkretisierenden **Gesamtkonzeption der schweizerischen Filmpolitik** zugestimmt. Man kann in unserem Land keine fruchtbare Filmpolitik betreiben, wenn man den ausländischen Film und alles, was wirtschaftlich und ideologisch mit ihm zusammenhängt, einfach ausklammert. Einen gewissen Einfluß auf den zahlenmäßig überwältigenden Auslandfilm in unserem Land kann man aber nur ausüben mit Hilfe gewisser **wirtschaftspolitischer Maßnahmen,** die jedoch — wie in der Einleitung ausgeführt — ausschließlich **kultur- und staatspolitisch motiviert sind.** In diesem Zusammenhang muß besonders darauf hingewiesen werden, daß es **unverantwortlich wäre, Verleih- und Kinogewerbe einer schrankenlosen Freiheit auszuliefern.** Der Schweizerische Katholische Volksverein als kulturpolitisches Sprachrohr der Schweizer Katholiken hat dies in seiner seinerzeitigen Eingabe zum Filmartikel der Bundesverfassung klar ausgedrückt, als er u. a. feststellte: «Daß die Zahl der Kinos nicht über ein gesundes Maß hinaus vermehrt wird, ist für uns **ein Angelpunkt der Filmpolitik.** Eine unbeschränkte Konkurrenz unter den Kinos senkt automatisch das Niveau der Programmation . . .» Mit diesem Zitat, das nur ein Teilproblem, wenn auch ein wichtiges, betrifft, sei noch einmal betont, daß sich die gesetzgeberische Filmpolitik keinesfalls auf das Gebiet des einheimischen Filmschaffens beschränken darf.

Dr. K. Hackhofer

Mut zur Wahrheit

«Manchmal hat man bei unseren Filmen den Eindruck, jemand habe die Uhren zurückgestellt . . . Wir geben vor, Dinge in Bewegung zu bringen, die längst im Fluß sind . . . Die liebenswürdigen, am Schweizer Kabarett bestens geschulten Spießerkarikaturen unserer Milieufilme rennen offene Türen ein und manchmal schlagen sie sie sogar wieder zu und entlassen das Publikum in der herzbewegenden Überzeugung, daß ohnehin alles zum besten stehe.»
«In unseren Filmen wird nicht gelogen. Es wird nur nicht — oder selten — die Wahrheit gesagt.»
«Was ins Gewicht fällt, ist der Mut, Dinge anzupacken, die als heikel, unerprobt und unpopulär gelten, der Instinkt, zu erkennen, welche Themen reif sind, in Bewegung gebracht zu werden, und die Charakterstärke, zu seinem Mut zu stehen. Der Erfolg läßt sich nie vorausberechnen, und es muß in Kauf genommen werden, daß er allein darüber entscheidet, ob das Wagnis später als ein Markstein oder als eine Donquichotterie angesehen wird.»

Leopold Lindtberg anläßlich der erstmaligen Verleihung der Filmpreise der Stadt Zürich, 1958.